Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Item gemeiß ist auch die Mutter schuldig,
ainer jeden Khindes sein gutt gewist,
ob dieses pest gar schmall oder gering
sey, wanen die Khinder mit Khoste
erhalten oder erzogen werden, als
weithe oder plang Ihr vermögen es
Gleichlich dieselb Ihr Khinder zu unter-
halten od zuversorgen, und wan die
selb etwas zu Ihren Jahren khomen,
mit Rathe Khinder gehaben und
ergst bewunden auser dem väter-
lichen gutt, allein dieses sey zu ge-
nig und schon auferlosen, aus Ihren
aigenen gutt zu versehen.

Es das vatterliche Stuett aus Notturft
mögen angriffen werden.

Noch die notturft erfordert, das die
Khinder vätterlich sein gutt, an aus-
lig: oder taferneten zitteren an